

§3

(1) Kinder, die gemäß §§ 1 und 2 geimpft worden sind, erhalten eine weitere Wiederholungsimpfung mit einem trivalenten Impfstoff im 8. Lebensjahr (2. Schuljahr).

(2) Kinder im 8. Lebensjahr (2. Schuljahr), die noch keine Schluckimpfung erhalten haben, werden dreimal mit einem trivalenten Impfstoff in Abständen von 4 bis 6 Wochen immunisiert.

§4

(1) Von der Schluckimpfung sind Personen zurückzustellen, die fieberhaft erkrankt sind oder an akuten Durchfällen leiden. Nach einer fieberhaften Erkrankung ist die Impfung frühestens 14 Tage nach der Entfieberung durchzuführen.

(2) Die Schluckimpfung gegen Kinderlähmung darf frühestens 4 Wochen vor oder nach einer Pockenschutzimpfung durchgeführt werden.

(3) Zeitliche Abstände von anderen Schutzimpfungen sind grundsätzlich nicht erforderlich.

§5

Die Schluckimpfung gemäß §§ 1 bis 3 ist eine Pflichtschutzimpfung.

§6

Die Schluckimpfung wird in der Zeit vom 10. Januar bis 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt.

§7

Die Schluckimpfung besteht in der Einnahme von 2 Tropfen (0,1 ml) des Impfstoffes in Trinkwasser, Fruchtsaftwasser oder mit etwas Zucker.

§8

(1) Die Schluckimpfung erfolgt mit dem in der UdSSR hergestellten und staatlich geprüften Impfstoff, der die abgeschwächten, nicht krankmachenden Sabin-Impfstämme der Kinderlähmung enthält.

(2) Die vorschriftsmäßige Verdünnung des Konzentrats und die Abfüllung des flüssigen Impfstoffes erfolgen im Institut für Immunbiologie unter staatlicher Kontrolle.

§9

(1) Die Schluckimpfung wird kostenlos durchgeführt.

(2) Die Schluckimpfung wird durch Eintragung in den Impfausweis bescheinigt.

(3) Die Geimpften sind listenmäßig mit Angabe des Namens und Vornamens, des Geburtsjahres, der Anschrift, der Charge und des Typs des Impfstoffes zu erfassen.

§10

(1) Für die Organisation und Durchführung der Schluckimpfung sind die für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organe verantwortlich.

(2) Um die zu Impfen vollständig zu erfassen und ihnen die Teilnahme an der Schluckimpfung zu erleichtern, sind erforderlichenfalls zusätzlich zu den Impfmöglichkeiten in Impf- und Dauerimpfstellen Hausbegehungen vorzusehen. Mit der Ausgabe des Impfstoffes sind Impfrupps zu beauftragen, die sich aus Mitarbeitern der örtlichen Räte und Mitgliedern von Massenorganisationen, insbesondere des Deutschen Roten Kreuzes, sowie anderen freiwilligen Helfern aus der Bevölkerung zusammensetzen.

§11

Außergewöhnliche Impfreaktionen sind dem für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens im Kreis zuständigen Organ unverzüglich anzuzeigen.

§12

Für die Durchführung der Impfungen und die Maßnahmen bei außergewöhnlichen Impfreaktionen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — Anwendung.

§13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 17. August 1966 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II S. 592) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 1967

**Der Minister
für Gesundheitswesen**
S e f r i n

Anordnung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen Wundstarrkrampf

vom 6. November 1967

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

§1

(1) In den Jahren 1968 bis 1975 sind die Angehörigen der Jahrgänge 1926 bis 1933 zweimal gegen Wundstarrkrampf zu impfen (Grundimmunisierung). Dabei sind jährlich die Angehörigen eines Jahrganges, beginnend mit dem Jahrgang 1933, zu impfen.

(2) Die Angehörigen der im Abs. 1 genannten Jahrgänge erhalten in dem jeweils folgenden Jahr zur vollständigen Immunisierung die dritte Schutzimpfung (Wiederholungsimpfung).

(3) Im Jahre 1968 sind die bisher nicht erfaßten Angehörigen der Jahrgänge 1934 bis 1950 gegen Wundstarrkrampf zweimal zu impfen (Grundimmunisierung). Sie erhalten in dem darauf folgenden Jahr die dritte Immunisierung (Wiederholungsimpfung).

(4) Angehörige der im Abs. 3 genannten Jahrgänge, die bisher nur einmal gegen Wundstarrkrampf geimpft wurden, erhalten 1968 eine Schutzimpfung, die etwa nach einem Jahr zu wiederholen ist.

§2

Die Schutzimpfung gegen Wundstarrkrampf (nächstehend Impfung genannt) ist eine Pflichtimpfung. Sie ist kostenlos.